

inimmo laudandi sunt qui, dum vivunt, per celebrata iam sacra sibi suffragia praecipiant. *Vivens enim homo omnes fructus certo participat*, dum de defunctis minus constat utrum necne alius fructus praeter satisfactorium ipsis prosit.

Potest quoque vivens missae assistere atque etiam hac ratione esse offerens. Magis etiam per se meretur, dum se privat stipendiis ipse, potius quam mere hereditatem suam onere isto gravet. Addas maiorem securitatem de fideli adimplerone onerum.“

Nach der Ansicht der Moralisten ist also die Handlungsweise des Pfarrers Albert in jeder Beziehung zu loben und nachahmungswert. Die Gründe, die uns antreiben sollten, die Gläubigen in ähnlicher Weise aufzuklären, faßt Benedikt XV. in einem Briefe vom 31. Mai 1921 kurz zusammen, indem er in einem Breve über die Kongregation vom guten Tod also schreibt: „Considerandum praecipue est, fructus qui ex sacro percipiuntur, hominibus longe uberius *vivis* prodesse quam vita functis, cum iis, bene animatis et dispositis, magis directo, certius atque abundantius quam his applicentur; unde efficitur, ut, cum perseverantiae dono, quaeremus nobis facultatem adhuc vivis comparare tum placandae Dei iustitiae, tum poenae, quae nobis in Purgatorio igne maneret, vel tollendae omnino, vel valde saltem imminuendae. Quodsi satis multi obliviosi atque ingrati homines, id committere consueverunt, ut ad animas eorum piandas quos habere carissimos videbantur, augustum offerri Sacrificium neglegant, sunt maiore numero qui, gravi cum spiritualium utilitatum iactura, illud ignorent, profuturum sibi multo magis missae sacrificium quod, se vivis, ipsimet, quam quod in ipsorum levamen defunctorum heredes, propinqui vel amici perlitari iusserint.“ (A. A. S. XIII, 344.)

Es ist selbstverständlich, daß nicht die *zukünftigen* Sündenstrafen, sondern nur jene durch das heilige Meßopfer nachgelassen werden können, die zur Zeit der Darbringung des heiligen Opfers noch abzubüßen sind.

Pfarrer Albert hat also ganz im Sinne der Kirche gehandelt. Mögen seine Worte zu einer Saat werden, aus der sich reichliche Früchte entwickeln.

Trier.

B. van Acken S. J.

(Eine Verführungsgeschichte.) Vor einiger Zeit ist an einem kleinen Orte eine Verführungsgeschichte unter Jünglingen aufgekommen. Anläßlich dieses Skandals überlegt der Seelsorger die beiden Möglichkeiten: 1. Wenn der Seelsorger *als Beichtvater* auf Verführungsgeschichten käme, was könnte und müßte er tun in einer kleinen Gemeinde? 2. Wenn der Seelsorger *außerhalb des Beichtstuhles* ein solches Übel in Erfahrung brächte,

was müßte er machen in einem Orte, wo die Leute stark aufeinander angewiesen sind und sich gegenseitig nichts in den Weg legen wollen?

Ad 1.

„Sacramentale sigillum inviolabile est; quare caveat diligenter confessarius, ne verbo aut signo aut alio quovis modo et quavis de causa prodat aliquatenus peccatorem“ (can. 889, § 1). Eine weitere Einschärfung dieses strengen Gebotes enthält can. 890: „Omnino prohibitus est confessario usus scientiae ex confessione acquisitae cum gravamine poenitentis, excluso etiam quovis revelationis periculo.“ Neben dieser, schon naturrechtlich gegebenen Bindung obliegt aber auch dem Beichtvater die Obsorge um die rechte Disposition des Beichtkindes, dem die Absolution gegeben werden soll. Dazu gehört auch der ernste Wille des Pönitenten, angerichteten Schaden gutzumachen, beziehungsweise einen solchen abzuwenden. Die Verpflichtung dazu ist noch größer, wenn das bonum commune gefährdet oder schon betroffen ist, wie es in unserem Falle zutrifft. In Erfüllung dieser Obsorge ist zu beachten: „Fieri potest, ut confessarius iure postulet (etiam sub poena denegandae absolutionis), ut sibi vel superiori per poenitentem vel per alium complex manifestetur. Si nimirum bonum commune denuntiationem complicitis exigit, confessarius poenitentem adigere debet, ut superiori communitatis denuntiationem faciat. Quod si poenitens potius confessario quam superiori nomen complicitis manifestare velit, hoc nomen sine dubio licite confessarius excipere potest. In hoc casu tamen expedit, ut extra confessionem denuntiatio fiat et excipiat“ (Noldin-Schmitt, Theol. Mor. III, Nr. 289).

Es könnte nun dem Verführten wie auch dem Verführer möglich sein, die Verpflichtung, den Schaden abzdämmen, respektive gutzumachen, dadurch zu erfüllen, daß er einen erfolgreichen Einfluß auf Schuldige, Mitschuldige und Gefährdete ausübt, um das Übel aus der Welt zu schaffen. Das wäre denkbar, wenn der Kreis der Beteiligten ein noch kleiner wäre, wie es die Ortsangabe im Kasus anzeigt. Der Beichtvater müßte hier jedenfalls mit dieser Möglichkeit rechnen, weil andere Wege in Anbetracht der Situation schwer gangbar sein können. Sicherlich ist es für den Confessarius durchaus nicht ratsam, sich das Delikt und Namen der Schuldigen außerhalb des Beichtstuhles sagen zu lassen und selbst die Anzeigepflicht auf sich zu nehmen. In einer kleinen Gemeinde, wo die Leute auf sich gegenseitig angewiesen sind und sich nichts in den Weg legen wollen, ist es für den Beichtvater kritisch, unter Vermeidung eines scandalum die so übernommene Aufgabe zu erfüllen. Es handelt sich um das Ansehen des Sakramentes, um das Vertrauen zum

Beichtgeheimnis, um die Wahrung des Rufes des Pönitenten, kurz um alle jene Umstände, die auch beachtet werden müssen selbst im Falle der Spendung eines heiligen Sakramentes an Unwürdige (cf. darüber Noldin-Schmitt, l. c. Nr. 36). Schon der Gedanke an die kleine Zahl der Pönitenten aus dieser Altersklasse beleuchtet die Sachlage.

Wenn nun die Anzeigepflicht dem Pönitenten angelastet wird, so wird man sich gleich darüber orientieren müssen, bei welcher Stelle diese Anzeige zu erstatten sei. Wohin soll der Dorfjunge gehen? Es handelt sich ja nicht um Schulbuben, ansonsten könnte man an die Schulbehörde denken. Also zum Gericht oder zur Polizei? Ist aber überhaupt das Delikt kriminell? Zwecks dieser Feststellung müssen die Einzelheiten des Geschehens genauer bekannt sein (cf. Kortschak, Strafrechtliches Taschenbuch, Kommentar der für den Seelsorgeklerus wichtigen Materien der österreichischen Strafgesetzgebung; Roeren, Die Sittlichkeitsgesetzgebung der Kulturstaaen, Sammlung Kösel; u. a.). Fällt das Delikt nicht unter strafrechtliche Verfolgung, so ist, wenngleich die Gefahr für das bonum commune besteht, eine Anzeige überflüssig und die Pflicht dazu gegenstandslos. Es bliebe also dem Beichtvater nichts übrig, als den Pönitenten ernstlich aufmerksam zu machen, daß es seine Pflicht ist, in aller ihm möglichen Weise für die Verhinderung der Sünde und des Schadens zu sorgen und eventuell angerichteten Schaden nach Kräften gutzumachen. Es könnte noch hingewiesen werden auf die Berechtigung des Confessarius, von dem aus der Beichte Gehörten Gebrauch zu machen, wenn das Beichtkind dazu die Vollmacht gibt. Diese Berechtigung kann gegeben werden nicht bloß zu einer extrakonfessionellen Aussprache mit dem Pönitenten selbst, sondern auch zur Unterredung mit anderen, z. B. zwecks einer Mahnung an den Komplex. Doch: „Cavere tamen debet, ne quis putet violari sigillum et sic scandalum patiatur“ (Noldin-Schmitt, l. c. III, Nr. 409). Beachtet man die oben angeführten Umstände, so wird sich dieser Weg noch ungangbarer erweisen als die Übernahme der Anzeigepflicht. Die Frage: „Woher weiß der Pfarrer dies?“ wird sogleich gestellt werden und bildet dann den Beginn der Vermutungen auf Verletzung des Sigills, des Ärgernisses u. s. w.

Ad 2.

Bringt der Seelsorger derartige Vorkommnisse außerhalb der Beicht in Erfahrung, dann kommt es zunächst darauf an, ob das Vergehen öffentlich bekannt ist oder nicht. In einer kleinen Gemeinde ist es aber oft schwer, diese Grenzen festzustellen. Das Kirchenrecht wertet bekanntlich das delictum nicht nur dann als publicum, wenn es „iam divulgatum est“, sondern auch:

„aut talibus contigit seu versatur in adiunctis ut prudenter indicari possit et debeat facile divulgatum iri“ (can. 2197). In einer kleinen Gemeinde ist letzteres leicht möglich. Eine vorschnelle Beurteilung des Deliktes als öffentliches braucht aber auch nicht zu geschehen, da es auch in einem solchen Orte Leute geben kann, die das Feuer immer gleich viel größer sehen als es ist, oder Vermutungen sofort als Wahrheit weitertragen. Ist das delictum ein publicum, so muß der verantwortliche Seelsorger zum Rechten sehen. Die dazu verbindenden Pflichtkreise brauchen nicht näher beschrieben zu werden. Schon das praeceptum correptionis besagt: „Superiores (episcopi, praelati, parochi, parentes, domini, magistratus etc.) peccata subditorum suorum tum publica tum occulta etiam cum magno suo incommodo emendare et impedire tenentur, quia eorum obligatio non solum ex caritate sed etiam ex iustitia vel pietate procedit. Ex eadem ratione superiores peccata subditorum non solum corrigere et impedire, sed etiam inquirere tenentur, i. e. in subditos universim et in personam particularem, si peculiaris ratio ad id cogat, invigilare debent“ (Noldin-Schmitt, I. c. II, Nr. 95). Damit sind allgemein die Normen gegeben für das Verhalten des Seelsorgers. Es brauchen nur noch die condiciones requisitae genannt werden, unter welchen das Einschreiten desselben strenges Gebot ist: a) Ut sit materia gravis. Darüber ist in unserem Falle kein Zweifel. b) Ut sit spes emendationis; alias enim cessat finis correptionis, qui est emendatio proximi, ideoque eius obligatio. Entsprechend dazu: wenn die Verhütung des Übels oder dessen Gutmachung nicht erreicht wird, dann ist auch der Zweck der seelsorglichen Bemühungen hinfällig und damit die Pflicht aufgehoben. c) Ut sine magno corripientis incommodo fieri possit, cum caritas non obliget cum tanto onere. Dabei ist zu beachten, daß für Superiores nicht nur eine Verpflichtung ex caritate obwaltet, sondern eine solche ex iustitia vel ex pietate und daß das Delikt ein öffentliches sein kann, wodurch die Verpflichtung ebenfalls größer wird. d) Ut vere adsit proximi necessitas spiritualis, woran laut Angabe ebenfalls nicht gezweifelt werden kann. Wenn alle diese Voraussetzungen eintreffen, dann ist der Seelsorger „etiam cum magno suo incommodo“ gehalten, gegen die Sünde einzuschreiten, denn auf ihm lastet die Verantwortung für das Heil der ihm anvertrauten Seelen und er hat alles daranzusetzen, daß die Sünde vermieden und das bonum commune gewahrt bleibe.

Treffen alle Bedingungen ein? Das ist jetzt die praktische Frage, um die es sich handelt. Am meisten wird zu überlegen sein, ob der Zweck der Aktion erreicht wird. Damit im Zusammenhange steht die Überlegung, wie vorgegangen werden soll. Wenn der Seelsorger verpflichtet ist, gegen die Verführung auf-

zutreten, so bleibt es ihm immer noch überlassen, welchen Modus er dabei wählt. Wir haben zunächst den Fall in Annahme, das Delikt sei ein öffentliches. Wiederholen wir kurz die Umstände: Kleine Gemeinde, die Leute sind aufeinander angewiesen, sie wollen sich nichts in den Weg legen. Vielleicht sind auch die meisten untereinander sogar durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft noch enger verknüpft. Wenn früher über die Möglichkeit einer Anzeige bei Gericht gesprochen wurde, so sei jetzt dazu nachgetragen, daß es schwer sein wird, die nötigen Zeugen aufzubringen. Das gilt auch hier. Wir müssen es leider nur zu oft erfahren, daß bei tatsächlichen Mißständen zwar viel gesprochen wird, aber im Augenblick, wo man dagegen Ernst machen will, die Zeugen fehlen. Jeder hat seine berechtigten und noch mehr unberechtigten Ausreden. Es will eben einer dem anderen nichts in den Weg legen. Am Schlusse stehen zwei Möglichkeiten, die eine: der Pfarrer steht allein und muß noch sehen, daß er bei all seinem guten Willen nur das eine erreicht hat, daß die Seelsorge zu Schaden gekommen ist, das Ansehen und die Wirkungsmöglichkeit seiner Person gelitten hat und das bekämpfte Übel doch nicht getroffen worden ist. Eine kleine Hoffnung bestünde höchstens insoferne, daß die Übeltäter durch die Aufregung, welche durch ein solches Vorgehen entstanden ist, von weiteren Vergehen abgeschreckt würden. Die andere Möglichkeit: Unter den Pfarrkindern entsteht eine Feindschaft, die auf Jahre hinaus ebenso die Seelsorge hemmt und das religiöse Leben beeinträchtigt. Die letzten Dinge würden dann ärger als die ersten und die ersten würden vielleicht dennoch nicht aus der Welt geschafft.

Größere Aussicht auf die Erreichung des Zieles würde gegeben sein, wenn der Seelsorger sich auf jeden Fall zunächst mit den Beteiligten in Verbindung setzt. Es läßt sich in wohlmeinender Aussprache mit den Schuldigen, mit den Verführten und mit deren Eltern und anderen an der Sache interessierten Personen meist mehr erreichen als auf sogenanntem offiziellem Wege. Dabei braucht von vornherein niemand verdächtigt zu werden und wenn auch die Betroffenen sich beleidigt fühlen, so kann auch darüber ein vernünftiges Wort zu ihnen gesprochen werden. Auf jeden Fall ist der Schaden, der so entstehen kann, nicht allzu groß oder unaustilgbar. Die Hoffnung auf Besserung ist aber größer als bei einem energischen und rücksichtsloseren Vorgehen. Auf Möglichkeiten zur Bereinigung der Verführungsgeschichte durch diskrete Anzeige brauchen wir nicht mehr näher einzugehen, auch nicht auf jene, die Eltern u. s. w. zur pflichtgemäßen Abhilfe aufzurufen. Darauf weist ja schon das oben angeführte Zitat aus der Moralthologie (II, Nr. 95) hin

und die dabei maßgebenden Umstände sind reichlich erwähnt worden.

Sollte das Delikt nicht oder noch nicht öffentlich bekannt sein, dann darf der Seelsorger es auch nicht durch sein Vorgehen zu einem *delictum publicum* machen. Was er dann dagegen tun könnte und müßte, deckt sich mit dem eben erwähnten Versuch, durch persönliche Mahnung und Vorstellungen die Sünde zu verhindern. So würde auch der Weisung des Evangeliums am besten entsprochen: „Hat dein Bruder gefehlt, so gehe hin und stelle ihn unter vier Augen zur Rede. Hört er nicht, so nimm noch einen oder zwei andere hinzu . . .“ (Matth 18, 15 ff.). Es könnten und müßten eventuell die Eltern aufmerksam gemacht werden auf die fragliche Freundschaft ihres Sohnes, auf Gefahren, die ihm drohen u. s. w. Abschließend erinnern wir uns gerade bei solchen Fällen immer an die Notwendigkeit der Vaterunser-Bitte: „Führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von allem Übel.“ Die von so manchen Menschen als „letzte“ Zuflucht bezeichnete ist in diesen Situationen als erste zu nennen und bleibt für den Seelsorger in mancherlei Fällen schließlich die einzige Hoffnung auf wirkliche Besserung.

Schwaz (Tirol).

Dr P. Pax Leitner O. F. M.

(Renovatio specierum.) Ein Pfarrer gibt seinem Kaplan den Auftrag, bei der heiligen Messe die seit einigen Wochen in der Monstranze befindliche heilige Hostie zu konsumieren, damit tags darauf eine neue eingesetzt werden könne. Der Kaplan entledigt sich seines Auftrages in folgender Weise: Nach der Wandlung seiner heiligen Messe entnimmt er der Lunula die heilige Hostie, ersetzt sie durch die Hostie, die er eben konsekrierte und setzt mit der der Monstranze entnommenen Hostie das heilige Opfer fort. Als der Pfarrer ihn nach der heiligen Messe fragte, ob er konsumiert habe, erzählt der Kaplan, wie er es gemacht hatte. Der Pfarrer rügt ihn, daß er liturgisch und dogmatisch falsch gehandelt habe und daß auf diese Weise das heilige Opfer noch andauere, weil die konsekrierte Hostie der heiligen Messe noch im Tabernakel ist. Er gibt seinem Kaplan den Rat, diese heilige Hostie bei der Messe am nächsten Tage zu konsumieren, um so das Opfer zu vollenden, und dann eine neue konsekrierte Hostie in die Monstranze einzufügen. *Quid putandum ad hoc?*

Es liegt zwar keine lehramtliche Entscheidung darüber vor, worin die Wesenheit des Meßopfers bestehe, aber es ist *sententia longe communior*, daß die Konsekration die wesentliche Opferhandlung ist (vd. Pohle, Lehrbuch der Dogmatik, III., 5. Aufl., S. 382 ff.; Pesch, Praelectiones dogm. VI., Nr. 892 ssq., und alle anderen dogmatischen Lehrbücher). Die Kommunion des Prie-